

7589**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend die Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz
bei der Europäischen Zahlungsunion und die Verlängerung
des bisherigen Kredites der Schweiz
an die Europäische Zahlungsunion**

(Vom 23. Mai 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Botschaft betreffend die Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Europäischen Zahlungsunion und die Verlängerung der schweizerischen Kredite an die Europäische Zahlungsunion zu unterbreiten.

Unsere Botschaft vom 10. Mai 1957 vermittelte einen Rückblick auf die Geschichte der Union seit ihrem Bestehen. Wir können uns daher heute auf die Schilderung der Entwicklung seit 1. Juli 1957 beschränken.

I.

**Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion
für die Zeit vom 1. Juli 1957 bis 30. Juni 1958**

Durch Bundesbeschluss vom 6. Juni 1957 ermächtigten Sie den Bundesrat, der Verlängerung der schweizerischen Quote in der Europäischen Zahlungsunion um ein weiteres Jahr zuzustimmen und für den Ausgleich des vom 1. Juli 1957 bis 30. Juni 1958 entstehenden Rechnungsüberschusses der Schweiz gegenüber der Union die bereits durch Bundesbeschluss vom 18. Juni 1952 bewilligten Kredite von insgesamt 929 Millionen Franken, soweit sie nicht ausgenützt waren, weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Im Geschäftsjahr 1957/58 hat der Abrechnungsmechanismus der Union keine Änderung erfahren. Die Überschüsse und Defizite innerhalb der Quoten und Zusatzquoten (Rallongen) wurden demgemäss zu 75 Prozent durch Gold-

zahlungen der Union an die Gläubiger bzw. der Schuldner an die Union und zu 25 Prozent durch Kreditgewährung der Gläubiger an die Union bzw. der Union an die Schuldner ausgeglichen.

Die Zinssätze für Kredite der Gläubigerländer an die Union blieben unverändert bei $2\frac{3}{4}$ Prozent für solche innerhalb der Quoten und 3 Prozent für Kredite im Rahmen der Rallongen; dasselbe gilt für Unionskredite an Schuldnerländer, die für Kredite bis zu einem Jahr $2\frac{3}{4}$ Prozent, bis zu zwei Jahren 3 Prozent und über zwei Jahre $3\frac{1}{8}$ Prozent entrichten.

Im Februar 1958 gewährte die Union an Frankreich zur Überbrückung seiner Zahlungsbilanzschwierigkeiten einen Sonderkredit, an dem auch die Schweiz beteiligt ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere besondere Botschaft vom 25. April 1958.

II.

Rückzahlungs- und Konsolidierungsabkommen

Auf Grund einer Empfehlung der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) und im Interesse einer Entlastung ihrer Kredite an die Zahlungsunion hatte die Schweiz bekanntlich im Jahr 1954 mit sechs Schuldnerstaaten (Grossbritannien, Frankreich, Italien, Dänemark, Norwegen und Island) bilaterale Abkommen über die teilweise Rückzahlung und Konsolidierung der schweizerischen Forderungen gegenüber der Union abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen verpflichteten sich die Schuldner, einen Teil der Vertragssumme sofort zurückzuzahlen und den Rest durch periodische Amortisationen abzutragen. Gemäss Beschluss des OECE-Rates werden die Schulden der sechs Länder und die Forderung der Schweiz gegenüber der Union um den vollen Betrag der Barzahlung und der jeweiligen Amortisationen herabgesetzt. Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang auf unsere Botschaften vom 27. August 1954, 6. Mai 1955 und 17. September 1956 zu verweisen. Dank diesen Abkommen konnte im Rahmen der von den eidgenössischen Räten bewilligten Vorschusslimite von 929 Millionen Franken, die am 30. Juni 1954 mit 793 Millionen oder 85 Prozent beansprucht war, der nötige Raum geschaffen werden, um künftige schweizerische Überschüsse ohne neue Bundeskredite aufzufangen. Bei der Verlängerung der Union im Sommer 1956 wurden die 1954 mit Grossbritannien, Dänemark und Italien abgeschlossenen Abkommen durch neue Vereinbarungen gleicher Art erweitert.

Die Vertragssummen der Abkommen von 1954 und 1956 belaufen sich auf insgesamt 621 Millionen Franken; davon wurden bis Ende Februar 1958 rund 379 Millionen Franken (61 Prozent) zurückbezahlt und die Bundeskredite an die Union um den gleichen Betrag vermindert.

Diese bilateralen Abkommen hatten zum Zweck, den Gläubigerstaaten eine wenigstens teilweise Rückzahlung ihrer ursprünglich als kurzfristig gedachten Kredite an die Union zu sichern und den Schuldnerländern neue Kreditmargen bei der Union zu verschaffen.

Ende Februar 1958 war die Schweiz, vor allem infolge der dauernden Passivität ihrer Handelsbilanz mit den der Union angeschlossenen Gebieten, Schuldner der Union geworden. Es hätte nun dem Zweck der Abkommen kaum entsprochen, wenn die zum Schuldner gewordene Schweiz auf der Weiterführung der vertraglichen Amortisationen bestanden hätte. Ferner ist in den Vereinbarungen mit Grossbritannien und Italien bereits vorgesehen, dass sich die Parteien über die Frage der Amortisationen verständigen werden, wenn die Stellung des einen oder andern Landes in der Union eine Umkehrung erfahren sollte. Schliesslich war in Betracht zu ziehen, dass eine Weiterführung der Amortisationen – solange unser Land Gläubiger der Union war, wurde der Bundeskredit jeweils um den vollen Betrag der Rückzahlungen reduziert – nun umgekehrt die schweizerische Schuld gegenüber der Union entsprechend erhöht hätte. Da die Amortisationen sich gemäss den Unionsregeln ausserhalb der monatlichen Abrechnungen abwickeln, hätten wir für die daraus entstehende Schuld Unionskredit in Anspruch nehmen und diesen verzinsen müssen.

Diese Erwägungen führten zwangsläufig zum Schluss, die Amortisationszahlungen für solange einzustellen, als die Schweiz Schuldner der Union ist. Mit den sechs Schuldnerstaaten wurden daher durch Briefwechsel folgende Vereinbarungen getroffen: Die in den Jahren 1954 und 1956 abgeschlossenen Abkommen bleiben in Kraft. Solange jedoch die Schweiz Schuldner der Union ist, werden die Amortisationen eingestellt. Sollte unser Land wieder Gläubiger der Union werden, so nehmen die sechs Länder ihre Zahlungen wieder auf. Ferner sind sie bereit, unter noch zu vereinbarenden Modalitäten auch die Amortisationen nachzuzahlen, die während der Dauer der Einstellung fällig geworden wären. Schliesslich kann die Frage einer Wiederaufnahme der Zahlung normaler und aufgelaufener Amortisationen jederzeit auf Wunsch der einen oder andern Vertragspartei besprochen werden, auch wenn die Schweiz immer noch Schuldner der Union wäre.

Auf Grund der erwähnten Vereinbarungen wurden die Amortisationszahlungen ab Ende Februar 1958 eingestellt.

III.

Die Entwicklung der Liberalisierung

A. Liberalisierung des Warenverkehrs

Am 13. Dezember 1957 verlängerte der OECE-Rat den am 14. Januar 1954 gefassten und im Juli 1956 bestätigten Beschluss bis zum 31. Dezember 1958; dieser Beschluss verpflichtet bekanntlich die Mitgliedstaaten, ihre privaten Importe im gesamten zu 90 Prozent und in den drei Kategorien Rohstoffe, Nahrungs- und Futtermittel, Fertigfabrikate zu 75 Prozent zu liberalisieren.

Der OECE-Rat hat also in den letzten zwei Jahren keine Entscheidungen über eine weitere Ausdehnung der Liberalisierung getroffen. Die Erklärung dafür liegt in den Vorarbeiten für die Schaffung einer europäischen Freihandels-

zone, welche am 1. Januar 1959 in Kraft treten sollte. Bis eine Möglichkeit gefunden werden kann, um die Unterzeichner des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die andern Mitgliedstaaten der OECE in dieser Form zu verbinden, bemüht sich der OECE-Rat, den status quo aufrechtzuerhalten.

Die abwartende Haltung des OECE-Rates hat aber einige Länder (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Dänemark und Norwegen) nicht daran gehindert, weitere Liberalisierungsmassnahmen zu treffen. Demgegenüber zog Frankreich im Juni 1957 die ganze bisher angewandte Liberalisierung zurück. Die an dauernde Verschlechterung seiner äusseren Finanzlage machte diesen Entschluss unvermeidlich.

Am 1. April 1957 erreichte der durchschnittliche Liberalisierungssatz aller Mitgliedstaaten 89 Prozent. Er ist heute, als Folge der Aufhebung der französischen Liberalisierung, auf 82,6 Prozent gesunken. Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Liberalisierung der privaten Einfuhren im April 1958 verglichen mit April 1957.

Prozentsatz der Liberalisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten

	April 1957	April 1958
Italien	99,1	99,1
Benelux (Belgien, Niederlande, Luxemburg)	95,6	95,6
Grossbritannien	94,0	94,0
Portugal	93,7	93,7
Schweden	92,6	92,6
Schweiz	91,3	91,3
Bundesrepublik Deutschland	90,3	94,0
Österreich	90,2	90,3
Irland	90,2	90,2
Dänemark	82,3	85,5
Frankreich	80,4	—
Norwegen	80,4	80,6
Island	36,0	29,0
Türkei	—	—
Durchschnittlicher Prozentsatz aller Mitgliedstaaten (exkl. Griechenland)	89,0	82,6

Nach der Handelsstatistik zeigen die schweizerischen Ausfuhren nach den der Union angeschlossenen Währungsgebieten in den Jahren 1950 bis 1957 folgendes Bild (siehe Tabelle 1):

Gegegenüber 1956 erhöhten sich die schweizerischen Exporte nach jenen Gebieten um 310,5 Millionen Franken; verglichen mit 1950 beträgt die Steigerung 2,2 Milliarden Franken oder 105,7 Prozent. Die Beteiligung der einzelnen Warengruppen an diesen Ausfuhren geht aus der Tabelle 2 hervor. Prozentual am stärksten zugenommen haben die Exporte der Gruppe Nahrungs- und Genussmittel, die auch das Nutz- und Schlachtvieh umfasst; in absoluten Zahlen zeigt die Gruppe Maschinen und Fahrzeuge die grösste Zunahme.

Schweizerische Ausfuhr nach den Gebieten der Europäischen Zahlungsunion

Tabelle 1

1004

Land	in Millionen Franken								Steigerung bzw. Verminderung gegenüber 1950 in Prozenten						
	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
Belgien-Luxemburg ¹⁾	295,7	294,4	293,1	275,7	265,5	269,1	303,2	316,0	-0,4	-0,9	-7,3	-10,2	-9,5	2,5	6,9
Dänemark	54,8	68,1	88,4	92,4	106,4	81,4	80,4	91,1	24,3	61,3	68,6	94,2	48,5	46,7	66,2
Bundesrepublik Deutschland	348,1	399,9	462,0	579,3	640,7	755,0	863,8	960,5	14,9	32,7	66,4	84,1	116,9	119,4	175,9
Grossbritannien ²⁾	292,5	573,9	560,6	592,7	685,0	749,2	811,3	900,1	96,2	91,7	102,6	134,2	156,1	177,4	207,7
Frankreich ¹⁾	399,2	444,4	380,5	421,2	447,0	440,9	602,0	577,6	11,3	-4,7	5,5	12,0	10,4	50,8	44,7
Griechenland	8,3	8,9	13,8	15,7	21,1	21,1	24,9	30,7	7,2	66,3	89,2	154,2	154,2	200,0	269,9
Italien ³⁾	318,7 ⁵⁾	348,1	441,8	504,5	465,9	462,8	502,8	540,7	9,2	38,6	58,3	46,2	45,2	57,8	69,6
Niederlande ⁴⁾	130,0	231,9	200,6	203,9	245,2	224,2	287,0	298,4	78,4	54,3	56,8	88,6	72,5	120,8	129,5
Norwegen	23,0	32,1	45,1	54,4	51,5	51,2	59,0	77,7	39,6	96,1	136,5	123,9	122,6	180,0	237,8
Österreich	82,4	125,2	106,5	118,3	134,8	169,3	183,7	210,1	51,9	29,2	43,6	63,6	105,5	122,9	155,0
Portugal ¹⁾	49,3	46,0	44,4	47,6	55,5	58,2	65,2	73,6	-6,7	-9,9	-3,4	12,6	18,1	32,2	49,3
Schweden	68,8	155,9	159,9	169,6	182,8	182,7	183,7	210,0	126,6	132,4	146,5	165,7	165,6	167,0	205,2
Türkei	22,1	40,7	58,4	43,5	40,7	40,3	27,4	18,4	84,2	164,3	96,8	84,2	82,4	24,0	-16,7
Total aller Länder der Europäischen Zahlungsunion	2092,9	2769,5	2855,1	3118,8	3342,1	3505,4	3994,4	4304,9	32,3	36,4	49,0	59,7	67,5	90,8	105,7
Gesamtausfuhr nach allen Ländern	3709,4 ⁵⁾	4690,9	4748,9	5164,6	5271,5	5622,2	6203,5	6713,9	26,4	27,9	39,2	42,1	51,5	67,2	81,0

1) Einschliesslich Überseegebiete.

2) Und übriges Sterlinggebiet, ausgenommen Hongkong.

3) Einschliesslich Triest.

4) Einschliesslich Indonesien und andere Überseegebiete.

5) Ausschliesslich 201,5 Millionen Franken Goldexporte.

	1. Januar bis 31. Dezember															
	in Millionen Franken								Steigerung in Prozent							
	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	
Nahrungs- und Genussmittel, Nutz- und Schlachtvieh (Zollpos. 1a-146)	106,6	146,3	181,7	199,6	211,5	201,9	249,0	279,5	37,2	70,5	87,2	98,4	89,4	133,6	162,2	
Häute und Felle, Leder, Lederwaren																
Schuhe (Zollpos. 172-202)	37,0	47,1	56,9	67,0	67,1	65,7	71,7	78,3	27,3	53,8	81,1	81,1	85,7	93,8	111,6	
Papier und graphische Erzeugnisse (Zollpos. 288-340b)	41,7	53,6	50,1	60,1	69,5	78,8	99,2	100,7	28,5	20,1	44,1	66,7	89,0	137,9	141,5	
Textilien, inklusive Kautschukwaren etc. (Zollpos. 341 bis 584)	418,6	544,7	504,8	651,5	656,2	678,7	725,0	755,5	30,1	20,6	55,6	56,8	62,1	73,2	80,5	
Maschinen und -teile sowie Fahrzeuge (Zollpos. 879-924d)	547,5	600,7	695,4	723,4	779,5	811,7	952,1	1071,4	9,7	27,0	32,1	42,4	48,3	73,9	95,7	
Instrumente und Apparate (Zollpos. 937-965)	154,0	183,6	191,2	219,5	244,5	259,8	302,1	312,2	19,2	24,2	42,5	58,8	68,7	96,2	102,7	
Uhren und deren Bestandteile (Zollpos. 925-936i)	210,3	377,5	388,2	356,9	395,3	418,2	463,0	486,0	79,5	84,6	69,7	88,0	98,9	120,2	131,1	
Chemikalien, Drogen, Farben etc. (Zollpos. 966-1143b)	320,2	476,9	421,6	482,5	528,0	556,5	651,7	718,9	48,9	31,7	50,7	64,9	73,8	103,5	124,5	
Übrige Waren (restliche Zollpositionen)	257,0	339,1	365,2	353,3	390,5	431,7	480,6	502,4	31,9	42,1	39,4	51,9	68,0	87,0	95,5	
Total aller Waren nach den Gebieten der Europäischen Zahlungsunion	2092,9	2769,5	2855,1	3118,8	3342,1	3506,0	3994,4	4304,9	32,3	36,4	49,0	59,7	67,5	90,8	105,7	

B. Liberalisierung des Tourismus

Die Aufwärtsentwicklung des schweizerischen Fremdenverkehrs hielt auch im Jahre 1957 an und machte sich in einer kräftigen, das Ausmass der Vorjahre übersteigenden Zunahme der Ausländerfrequenzen geltend. Der beschleunigte Rhythmus, in dem unser Fremdenverkehr anwuchs, dürfte unmittelbar mit dem andauernden wirtschaftlichen Gedeihen Europas, mit der Erleichterung des Grenzübertritts und den getroffenen Werbemassnahmen zusammenhängen. Dass die Liberalisierung des Reisezahlungsverkehrs nicht mehr im frühern Umfang vorangetrieben werden konnte, ist auf den heute bereits erreichten relativ hohen Stand zurückzuführen. Ohne die in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhungen der Reisedevisenzuteilungen, die in sechs Mitgliedstaaten der OECE (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Portugal, Schweiz) praktisch zur vollständigen Freigabe des Reisezahlungsverkehrs führten, wäre der Aufschwung des Fremdenverkehrs im In- und Ausland undenkbar. Die auf dem Gebiete des Tourismus besonders starke Abhängigkeit der Schweiz vom OECE-Raum zeigt sich deutlich in der eidgenössischen Fremdenverkehrsstatistik (Ergebnisse des Jahres 1957 provisorisch):

	Gesamtübernachtungen				
	1953	1954	1955	1956	1957
OECE-Länder ¹⁾ . . .	9 064 932	9 683 292	10 268 495	10 570 696	11 498 102
Übriges Ausland . . .	1 591 466	1 677 889	1 832 790	1 948 918	1 952 555
Auslandverkehr total .	<u>10 656 398</u>	<u>11 361 181</u>	<u>12 101 285</u>	<u>12 519 614</u>	<u>13 450 657</u>

Steigerung bzw. Verminderung gegenüber 1950 in Prozenten

	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
OECE-Länder ¹⁾ . . .	+ 29,3	+ 43,6	+ 61,8	+ 72,6	+ 83,1	+ 88,4	+ 104,9
Übriges Ausland . . .	- 7,3	+ 15,0	+ 16,2	+ 22,5	+ 33,8	+ 42,3	+ 42,6
Auslandverkehr total	<u>+ 22,1</u>	<u>+ 38,0</u>	<u>+ 52,7</u>	<u>+ 62,8</u>	<u>+ 73,4</u>	<u>+ 79,4</u>	<u>+ 97,7</u>

Im Gegensatz zum Vorjahr nahmen im Jahr 1957 nur die Übernachtungen von Gästen aus OECE-Ländern zu, und zwar um 8,77 Prozent, während die Frequenzen aus dem übrigen Ausland praktisch unverändert blieben.

Der schweizerische Fremdenverkehr erhielt damit ein noch ausgeprägteres europäisches Gesicht, stieg doch der Anteil des OECE-Raumes an unserm gesamten Ausländerverkehr von 84 auf 85,4 Prozent. Rückblickend auf das Jahr 1950 stellt man fest, dass sich die Frequenzen aus den OECE-Ländern, in Übernachtungen gemessen, bis zum Jahr 1957 mehr als verdoppelten, während die Zuwachsrate der Gäste aus dem übrigen Ausland nur 42,6 Prozent betrug.

In der Struktur unseres Ausländerverkehrs zeigt das Jahr 1957 keine grossen Änderungen. Nach wie vor behauptet die Bundesrepublik Deutschland die Spitze mit einer Frequenzsteigerung von 11,3 Prozent, gefolgt von Frankreich

¹⁾ Inkl. der Zahlungsunion währungsmässig angeschlossene Gebiete.

und Grossbritannien, deren Anteil sich um 6,6 bzw. 11,7 Prozent erhöhte. An vierter Stelle erscheinen die Vereinigten Staaten mit einem Frequenzrückgang von 1,7 Prozent, während die übrigen wichtigen Ränge wieder von OECE-Ländern eingenommen werden: Belgien-Luxemburg mit einer Frequenzzunahme von 4,7 Prozent, die Niederlande mit 5,3 Prozent, Italien mit 8,5 Prozent und Schweden sogar mit 15 Prozent.

Auf 1. November 1957 wurde die obligatorische Mindestzuteilung an Reise-devisen für die OECE-Länder von 200 auf 275 Rechnungseinheiten, d. h. von 875 auf rund 1200 Franken hinaufgesetzt. Praktisch gewähren indes die meisten Länder höhere Kopfquoten. Im Jahr 1957 erhöhten Österreich, Schweden und Norwegen ihre Devisenzuteilungen. Demgegenüber sah sich Frankreich bisher ausserstande, die am 4. Februar 1957 vorgenommene Kürzung des jährlichen Devisenbetrages für Auslandsreisen von 70 000 auf 35 000 französische Franken ganz oder teilweise rückgängig zu machen.

C. Liberalisierung der Finanzüberweisungen und des übrigen Dienstleistungsverkehrs

Auf diesen Gebieten hat die Liberalisierung bereits einen recht hohen Stand erreicht. Die Tabellen 3 und 4 zeigen die Ein- und Auszahlungen in den Jahren 1956 und 1957. Das Jahr 1957 brachte demgemäss keine wesentlichen neuen Erleichterungen. Immerhin ist zu erwähnen, dass in der Praxis die Möglichkeiten für den noch in allen Mitgliedstaaten kontrollierten Kapitaltransfer im vergangenen Jahr besser geworden sind. Ein Beschluss des OECE-Rates vom 6. Dezember 1957 sieht eine erste Liberalisierungsetappe im Kapitalverkehr vor, die vor allem die direkten Investitionen erleichtern soll.

Die Finanzüberweisungen aus den Währungsgebieten der Union sind von 524,8 Millionen Franken im Jahre 1956 auf 555,5 Millionen Franken im Jahre 1957 angestiegen, wobei allerdings ihr Anteil an den Gesamtauszahlungen von 8,4 Prozent auf 8 Prozent zurückging. Von den 555,5 Millionen Franken entfielen 399,7 Millionen Franken auf Kapitalerträge, 59,5 Millionen Franken auf vertragliche Amortisationen und 96,3 Millionen Franken auf sonstige Kapitalzahlungen, worunter Überweisungen an schweizerische Rückwanderer sowie in Erbschafts- und Härtefällen. Die Auszahlungen für Kapitalerträge weisen im Gegensatz zu den Vorjahren einen leichten Rückgang von 401,9 Millionen Franken auf 399,7 Millionen Franken aus, wobei allerdings bei den einzelnen Ländern wesentliche Verschiebungen eingetreten sind. Während die Überweisungen aus dem Sterlinggebiet von 154,9 Millionen Franken auf 126 Millionen Franken und diejenigen aus Frankreich von 90,2 Millionen Franken auf 77,7 Millionen Franken zurückgingen, nahmen die Ertragniszahlungen aus der Bundesrepublik Deutschland von 53,7 Millionen Franken auf 76,9 Millionen Franken zu.

Bei den Finanzzahlungen ergibt sich für die Jahre 1950 bis 1957 im Verkehr mit den in bezug auf solche Überweisungen wichtigsten Mitgliedstaaten folgendes Bild:

Zahlungsverkehr mit den der Union angeschlossenen Ländern bzw. Währungsgebieten
(Wert in Millionen Franken)

Tabelle 3

1008

Land	Warenverkehr		Reiseverkehr		Versicherungs- verkehr		Finanzverkehr		Übrige Dienst- leistungen		Total	
	Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen		Einzahlungen	
	1956	1957	1956	1957	1956	1957	1956	1957	1956	1957	1956	1957
Österreich	174,0	211,1	0,7	0,7	1,4	2,0	3,3	75,6 ¹⁾	44,8	53,9	224,2	343,3
Belgien	328,0	320,6	0,3	0,2	3,9	4,3	4,6	5,0	81,7	92,9	418,5	423,0
Dänemark	70,3	68,2	0,3	0,2	0,8	0,3	0,5	0,3	8,7	9,0	80,6	78,0
Frankreich	899,0	928,2	3,6	6,3	4,6	11,3	129,8 ²⁾	80,6 ³⁾	233,8	218,5	1270,8	1244,9
Bundesrepublik Deutschland	1813,5	2187,2	1,4	1,4	4,9	10,6	8,4	6,7	269,7	314,3	2097,9	2520,2
Griechenland	9,5	12,7	0,1	0,3	0,2	0,6	0,2	2,3	5,3	12,3	19,1	19,1
Italien	651,8	784,8	0,3	0,4	5,1	8,5	3,9	17,6	129,3	146,6	790,4	957,9
Niederlande	284,7	318,5	0,5	0,4	3,6	2,9	1,9	11,8	90,0	111,7	380,7	445,3
Norwegen	20,9	26,2	0,2	0,1	0,4	0,4	1,3	0,8	10,0	11,5	32,8	39,0
Portugal	23,0	24,1	0,1	0,1	0,4	0,3	0,4	0,2	3,1	4,9	27,0	29,6
Schweden	114,9	131,8	0,4	0,2	1,6	1,2	4,2	1,7	23,3	25,7	144,4	160,6
Türkei	33,2	22,2	—	—	0,1	6,0	—	—	2,7	3,3	36,0	31,5
Sterlinggebiet	806,6	985,5	8,0	7,4	13,0	15,6	12,6	25,3	99,2	126,7	939,4	1160,5
Total	5229,4	6021,1	15,9	17,7	40,0	64,0	171,1	225,8	998,6	1124,3	6455,0	7452,9

¹⁾ Inklusive 55 Millionen Franken Kredit der Schweizerischen Bundesbahnen an die Österreichischen Bundesbahnen.

²⁾ Inklusive 90 Millionen Franken als vierte, fünfte und sechste Tranche des 200-Millionen-Franken-Kredites der Schweizerischen Bundesbahnen an die Französischen Staatsbahnen (SNCF).

³⁾ Inklusive 30 Millionen Franken als letzte Tranche des 200-Millionen-Franken-Kredites an die SNCF.

Zahlungsverkehr mit den der Union angeschlossenen Ländern bzw. Währungsgebieten

(Wert in Millionen Franken)

Tabelle 4

Land	Warenverkehr Auszahlungen		Reiseverkehr Auszahlungen		Versicherungs- verkehr Auszahlungen		Finanzverkehr Auszahlungen		Übrige Dienst- leistungen Auszahlungen		Total Auszahlungen	
	1956	1957	1956	1957	1956	1957	1956	1957	1956	1957	1956	1957
Österreich	155,8	186,6	6,7	5,7	1,6	2,0	11,2	12,7	32,4	40,4	207,7	247,4
Belgien	306,1	321,0	52,5	47,5	14,9	11,9	32,2	31,6	77,6	81,2	483,3	493,2
Dänemark	76,5	89,1	7,0	9,0	2,3	2,2	4,7	5,1	10,1	14,6	100,6	120,0
Frankreich	560,7	564,1	86,4	99,0	26,2	25,9	160,7 ¹⁾	129,8 ²⁾	238,7 ³⁾	257,4	1072,7	1076,2
Bundesrepublik Deutschland	839,4	949,1	103,3	128,0	20,1	23,0	88,2 ⁴⁾	119,6 ⁵⁾	304,9	350,9	1355,9	1570,6
Griechenland	24,6	28,0	1,5	1,4	0,1	0,5	0,1	0,1	2,6	5,2	28,9	35,2
Italien	419,9	460,3	7,1	0,7	2,9	2,4	30,0 ⁶⁾	40,1 ⁷⁾	130,4	139,2	590,3	642,7
Niederlande	278,7	311,5	47,7	26,3	12,3	16,7	33,1	47,3	55,2	68,9	427,0	470,7
Norwegen	61,1	72,5	2,0	2,5	2,2	2,5	5,6	6,7	6,3	7,6	77,2	91,8
Portugal	64,4	72,6	0,9	0,9	1,9	1,8	0,2	0,3	4,9	5,8	72,3	81,4
Schweden	184,2	198,0	13,6	19,4	2,2	4,5	4,9	3,7	32,1	25,9	237,0	251,5
Türkei	23,2	22,4	2,2	2,6	3,7	1,4	0,9	1,1	3,5	5,5	33,5	33,0
Sterlinggebiet	979,2	1204,9	166,5	187,9	23,1	29,2	172,9	166,4	205,0	234,6	1546,7	1823,0
Total	3973,8	4480,1	497,4	530,9	113,5	124,0	544,7	564,5	1130,7	1237,2	6233,1	6936,7

¹⁾ Inklusive 34 Millionen Franken als letzte Rückzahlung und 0,7 Millionen Franken Zinsen auf 100-Millionen-Franken-Kredit, Rückzahlungen 10,4 und 1,6 Millionen Franken auf Kredite an Charbonnages de France und Electricité de France, 3,1 und 2,9 Millionen Franken Zinsen auf Kredite der Französischen Staatsbahnen und Sidérurgie de France sowie 7 Millionen Rückzahlung und Verzinsung alter Bundesguthaben.

²⁾ Inklusive Rückzahlungen 12,5 Millionen Franken sowie 11,6 und 3,4 Millionen Franken auf Kredite an Sidérurgie de France bzw. Charbonnages de France und Electricité de France und 5,7, 2,6, 1,2 und 0,7 Millionen Franken Zinsen auf Kredite der Französischen Staatsbahnen bzw. Sidérurgie de France, Charbonnages de France und Electricité de France.

³⁾ Inklusive 4,8 Mill. Franken als erste Teilzahlung der Entschädigung für polnische Internierte in der Schweiz.

⁴⁾ Inklusive 20,3 Millionen Franken Rückzahlung und Verzinsung alter Bundesguthaben.

⁵⁾ Inklusive 9,1 Millionen Franken Verzinsung alter Bundesguthaben.

⁶⁾ Inklusive 1,4 Millionen Franken Zinsen auf Kredit an Italienische Staatsbahnen.

⁷⁾ Inklusive 5,1 Millionen Franken Zinsen auf Kredit an Italienische Staatsbahnen.

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
	(in Millionen Franken)							
Total des Finanztransfers im engeren Sinne aus den Ländern der Europäischen Zahlungsunion	171,4	239,7	240,9	254,8	389,2	404,7	524,3	555,5
davon								
Österreich	0,1	0,1	0,1	1,6	10,9	11,9	11,2	12,7
Belgien ¹⁾	—	3,0	27,2	28,4	25,6	25,3	32,2	31,6
Dänemark ²⁾	9,8	10,1	9,5	2,6	3,6	4,0	4,7	5,1
Frankreich	42,4	83,3 ³⁾	59,2	71,5	121,3	123,0	160,7	129,8
Bundesrepublik								
Deutschland	2,7	3,1	1,4	2,7 ⁴⁾	81,5 ⁴⁾	72,8 ⁴⁾	67,9 ⁴⁾	110,6 ⁴⁾
Italien	7,8	11,9 ⁵⁾	13,9	16,7	19,2	18,6	30,0	40,1
Niederlande	21,3	20,7	24,3	25,5	26,5	28,5	33,1	47,3
Norwegen	10,2	12,4	9,1	5,6	6,2	6,4	5,6	6,7
Schweden	2,8	3,7	3,1	3,1	3,1	7,5	4,9	3,7
Sterlinggebiet	73,1	90,2	91,6	95,0	90,0	105,3	172,9	166,4

Die Finanzeinzahlungen verzeichnen eine Zunahme von 171,1 Millionen Franken im Jahre 1956 auf 226 Millionen Franken im Jahre 1957. Als ausserordentliche Einzahlungen sind zu erwähnen die Überweisungen der Schweizerischen Bundesbahnen von 30 Millionen Franken als letzte Tranche im Rahmen des 200-Millionen-Franken-Kredites an die Société nationale des chemins de fer français sowie von 55 Millionen Franken an die Österreichischen Bundesbahnen. Im Jahre 1956 betragen die ausserordentlichen Einzahlungen 90 Millionen Franken. Die Zunahme ist somit auf vermehrte Privatinvestitionen zurückzuführen.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsüberweisungen haben im Jahre 1957 gegenüber 1956 um rund 11 Millionen Franken zugenommen.

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
	(in Millionen Franken)							
	28,4	49,4	81,9	88,3	110,7	99,4	113,5	124,0

Von der Gesamtsumme von 124 Millionen Franken entfielen 6,3 Millionen Franken auf Sozialversicherungen, 106,9 Millionen Franken auf Zahlungen zwischen Versicherungsgesellschaften und 10,5 Millionen Franken auf andere Versicherungszahlungen. Die Einzahlungen stiegen von 40,1 Millionen Franken im Jahre 1956 auf 64,0 Millionen Franken im Jahre 1957.

¹⁾ Bei Belgien ist allgemein zu berücksichtigen, dass vom 12. November 1949 bis 31. Oktober 1951 ein freier Zahlungsverkehr bestand.

²⁾ Einschliesslich Amortisationen und Zinszahlungen bis 1952 von jährlich 6–7 Millionen Franken im Zusammenhang mit einem Warenkredit.

³⁾ Worin Zahlungen einmaliger Natur von rund 21 Millionen Franken.

⁴⁾ Ausschliesslich Rückzahlung und Verzinsung alter Bundesguthaben.

⁵⁾ Vermehrung bedingt durch die Wiederaufnahme des Zahlungsdienstes italienischer Auslandsanleihen.

Als Folge der anhaltenden Steigerung des Warenverkehrs verzeichneten auch die Auszahlungen und Verrechnungen von Transportkosten eine weitere wesentliche Zunahme:

1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
(in Millionen Franken)							
223,7	303,4	334,6	357,4	404,9	465,2	492,0	564,3

Die Auszahlungen für die übrigen Warennebenkosten (Provisionen, Kommissionen, Veredlungs- und Reparaturkosten, Transithandelsgewinne) zeigen eine leichte Verminderung.

1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
(in Millionen Franken)							
48,3	94,7	83,5	86,9	92,6	96,5	116,1	114,2

Die in diesen Zahlen enthaltenen Transithandelsgewinne betragen im Jahr 1957 50,8 Millionen Franken gegenüber 55 Millionen Franken im Vorjahr.

Die Überweisungen für Regiespesen haben gegenüber dem Jahre 1956 leicht zugenommen. Ferner weisen die Auszahlungen für Lizenzen und Urheberrechtsentschädigungen eine Erhöhung aus:

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
(in Millionen Franken)								
Regiespesen	12,0	18,2	25,3	19,6	33,7	23,5	30,1	34,0
Lizenzen	66,4	88,0	111,6	127,3	134,8	141,0	159,4	172,9
Urheberrechtsentschädigungen	2,1	3,2	4,2	7,0	7,5	7,8	8,0	9,3

Die Auszahlungen an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz sind von 75,4 Millionen Franken im Jahre 1956 auf 93,4 Millionen Franken im Jahre 1957 gestiegen.

IV.

Die Entwicklung der schweizerischen Kredite an die Europäische Zahlungsunion

Das Rechnungsjahr 1957/58 der Union bildet insofern einen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Mitgliedschaft, als unser Land seit November 1950 erstmals zum Schuldner der Union geworden ist. Für die Beanspruchung der Bundeskredite seit dem Eintritt der Schweiz in die Union bis Ende des Jahres 1956 verweisen wir auf die ausführliche Darstellung in unserer Botschaft vom 10. Mai 1957. Den höchsten Stand erreichten die im Rahmen der Limite von 929 Millionen Franken gewährten Vorschüsse Ende Februar 1954 mit 827 Millionen Franken. Seit jenem Zeitpunkt sind sie dauernd zurückgegangen und betragen Ende 1954 noch 733 Millionen, Ende 1955 rund 440 Millionen, Ende 1956 rund 330 Millionen und Ende 1957 nur noch 33 Millionen Franken. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen: auf die passive Handelsbilanz der Schweiz mit den Unionsgebieten, auf Änderungen im Zahlungsmechanismus der Union (sukzessive Herabsetzung des Kreditanteils für den monatlichen Ausgleich der Saldi von ursprünglich 60 auf 50 und schliesslich

auf 25 Prozent), auf Auswirkungen der bilateralen Rückzahlungs- und Konsolidierungsabkommen, auf den schweizerischen Kapitalexpert über die Zahlungsunion und auf die Veränderungen der Bankenguthaben. Das Handelsbilanzdefizit im Verkehr mit den Unionsgebieten stieg von 510 Millionen Franken im Jahr 1954 auf 1,8 Milliarden Franken im Jahre 1957 und trug wesentlich zum Abbau der Bundeskredite bei. Im gleichen Sinn wirkte sich die Herabsetzung des Kreditanteils in den Abrechnungen mit den Unionsstaaten aus. Durch die auf Grund bilateraler Abkommen mit sechs Schuldnerländern geleisteten Amortisationen wurde der Bundeskredit bis Ende 1957 um 357 Millionen Franken entlastet; dazu kamen noch ausserordentliche Zahlungen aus dem Unionsvermögen und freiwillige Rückzahlungen von Frankreich und Italien im Gesamtbetrag von rund 134 Millionen Franken, die den Bundesvorschuss im gleichen Umfang reduzierten.

Eine wesentliche Entlastung der Bundeskredite ergab sich ferner aus der Abwicklung von Kapitalexporten im gebundenen Zahlungsverkehr und damit über das System der Union. An bedeutenden Transaktionen dieser Art in den Jahren 1953 bis 1957 sind zu erwähnen: Kredit der Schweizerischen Bundesbahnen an die Französischen Staatsbahnen (200 Millionen Franken), an die Italienischen Staatsbahnen (200 Millionen Franken) und an die Österreichischen Bundesbahnen (55 Millionen Franken) im Zusammenhang mit der Elektrifizierung und Verbesserung der Zufahrtslinien; ferner Bankenkredite an die französische Industrie (134 Millionen Franken) sowie an das italienische Istituto Centrale per il Credito a medio termine (100 Millionen Franken). Während der zuletzt genannte Bankenkredit auf Grund einer Sonderregelung der Union den Bundesvorschuss um volle 100 Millionen Franken reduzierte, brachten die übrigen Kapitalexporte eine dem jeweiligen Verhältnis Kredit/Gold im Abrechnungsverfahren der Union entsprechende Entlastung.

Wenn die Veränderungen der Bankenguthaben die schweizerische Stellung in der Zahlungsunion in den Jahren 1953 bis 1956 kaum beeinflussten, war dies 1957 in hohem Masse der Fall. Die im vergangenen Jahr in verschiedenen Staaten eingetretene Verschärfung der Währungslage veranlasste die Banken dieser Länder, ihre Guthaben aus der Schweiz abzuziehen. Andererseits erhöhten die schweizerischen Banken ihre Guthaben im Ausland, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Aufwertung der D-Mark und wegen der scharfen Diskontsatz-erhöhung in Grossbritannien, die ein starkes Zinsgefälle entstehen liess und damit einen Anreiz für kurzfristige Anlagen schuf. Diese Veränderungen im Gesamtumfang von rund 335 Millionen Franken erhöhten das schweizerische Defizit in der Zahlungsunion und bewirkten eine Kreditentlastung.

In den zwei ersten Monaten des Jahres 1958 wies die Schweiz in den Abrechnungen der Union weitere Fehlbeträge aus. Dabei hatte sich das Handelsbilanzdefizit etwas vermindert, aber andererseits war die Entwicklung bei den Bankenguthaben in der bisherigen Richtung weitergegangen. Dies hatte zur Folge, dass sie Ende Februar zum Schuldner der Union wurde. Die Abrechnung per Ende März brachte wiederum ein Defizit. Nach den Normalregeln der

Union hätte unser Land diese Fehlbeträge zu 75 Prozent durch Goldzahlung an die Union und zu 25 Prozent durch Beanspruchung von Unionskrediten ausgleichen können, die aber zu $2\frac{3}{4}$ Prozent zu verzinsen wären. Um dies zu vermeiden machte die Schweiz von der im Abkommen über die Zahlungsunion vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die es einem Schuldnerland gestattet, seine Defizite zu 100 Prozent in Gold zu decken.

Nachdem unser Land im Zahlungsverkehr mit den Unionsgebieten strukturell doch als Gläubiger zu betrachten ist, muss angenommen werden, dass die Entwicklung wieder in umgekehrter Richtung verlaufen wird. Für den Ausgleich der inskünftig zu erwartenden Überschüsse sollten daher die gemäss Bundesbeschluss vom 18. Juni 1952 bewilligten, nicht ausgenützten Kredite weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

V.

Die Bedeutung der Europäischen Zahlungsunion für die Schweiz

Die nachstehenden Zahlen zeigen den entscheidenden Einfluss der Europäischen Zahlungsunion auf den Waren- und Zahlungsverkehr der Schweiz:

	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
	(in Millionen Franken)						
<i>Warenverkehr:</i>							
Gesamteinfuhr der Schweiz	5 916	5 206	5 071	5 592	6 401	7 597	8 447
Einfuhr aus den der Union angeschlossenen Währungsgebieten	3 772	3 375	3 431	3 854	4 526	5 385	6 110
Anteil der Einfuhren aus Unionsgebieten an der Gesamteinfuhr	63,8%	64,8%	67,7%	68,9%	70,7%	70,9%	72,9%
Gesamtausfuhr der Schweiz	4 691	4 749	5 165	5 272	5 622	6 203	6 714
Ausfuhr nach den der Union angeschlossenen Währungsgebieten	2 769	2 855	3 119	3 342	3 505	3 994	4 305
Anteil der Ausfuhren nach Unionsgebieten an der Gesamtausfuhr	59,0%	60,1%	60,4%	63,4%	62,3%	64,4%	64,1%
<i>Zahlungsverkehr:</i>							
Ein- und Auszahlungen im gesamten gebundenen Zahlungsverkehr	8 615	8 993	9 327	10 567	12 187	13 744	15 476

	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
	(in Millionen Franken)						
Ein- und Auszahlungen im Verkehr mit den Unionsgebieten	7 769 ¹⁾	8 182	8 572	9 729	11 218	12 688	14 390
Anteil des Zahlungsverkehrs mit den Unionsgebieten am gesamten gebundenen Zahlungsverkehr.	90,2%	91,0%	91,6%	92,1%	92,0%	92,3%	93,0%

Im Durchschnitt der sieben Jahre 1951 bis 1957 betrug der Anteil der schweizerischen Einfuhren aus Unionsgebieten an der Gesamteinfuhr rund 68,5 Prozent und der Anteil der schweizerischen Exporte nach Unionsgebieten am Gesamtexport rund 62 Prozent. Die Ein- und Auszahlungen im Verkehr mit den der Union angeschlossenen Währungsgebieten umfassten im gleichen Zeitraum rund 92 Prozent des gesamten gebundenen Zahlungsverkehrs der Schweiz. Dabei zeigen die Tabellen 3 und 4 deutlich, dass die Mitgliedschaft unseres Landes bei der Union nicht nur den Warenverkehr, sondern auch den Tourismus, den Finanz- und Versicherungsverkehr sowie die übrigen Dienstleistungen in hohem Masse begünstigte.

VI.

Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion nach dem 30. Juni 1958

Wie üblich hatte das Direktionskomitee den Auftrag erhalten, die Bedingungen für eine Verlängerung der Union zu prüfen und dem OECE-Rat seine Vorschläge zu unterbreiten. Da diese Frage aber nach Auffassung einiger Mitglieder des Komitees in direktem Zusammenhang mit dem Problem der Errichtung einer Europäischen Freihandelszone steht, über welches bekanntlich die Verhandlungen noch andauern, hat es bis jetzt seinen Bericht noch nicht ausgearbeitet. Die Diskussion über Dauer (sechs, zwölf oder achtzehn Monate) und Bedingungen einer Verlängerung ist also noch völlig offen. Das Komitee wird seine Beratungen selbstverständlich fortsetzen und dem OECE-Rat seine Anträge so bald wie möglich unterbreiten.

Die Tatsache, dass zwischen diesen beiden Problemkreisen eine enge Verbindung besteht, ist unseres Erachtens für die Stellungnahme der Schweiz zur Frage der Verlängerung der Union von ausschlaggebender Bedeutung. Wir erachten es daher als notwendig, diese Zusammenhänge näher darzulegen.

Die am 1. Januar 1958 in Kraft getretene Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird sich ab 1. Januar 1959 unter den sechs Signatarstaaten vorerst in einer Zollherabsetzung um 10 Prozent und in einer Erhöhung der bestehenden

¹⁾ Belgien-Luxemburg erst ab 1. November 1951, da der Zahlungsverkehr bis 31. Oktober 1951 frei war.

Einfuhrkontingente um 20 Prozent auswirken. Dies kann natürlich zu einer Diskriminierung der übrigen OECE-Länder durch die Sechs führen, falls es nicht gelingt, bis dahin eine Assoziationsformel zu finden, welche die erwähnten Erleichterungen auch den übrigen Mitgliedern der OECE zugute kommen lässt. Ob sich die OECE-Länder aber vor Jahresende über eine Konvention für die Freihandelszone oder eine andere Formel einigen können, ist zurzeit nicht vor auszusehen. Sollte in den Handelsbeziehungen zwischen den europäischen Ländern ab 1. Januar 1959 eine Diskriminierung Platz greifen, so wäre es auch völlig ungewiss, ob und wann sie beseitigt werden könnte.

Bei dieser ungewissen Sachlage muss man sich über die Folgen für unsere Handelsbeziehungen mit den OECE-Ländern klar werden, welche eintreten könnten, falls es nicht möglich wäre, die Diskriminierung ab 1. Januar 1959 irgendwie zu vermeiden. Der Liberalisierungskodex der OECE verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre privaten Einfuhren zu 75 Prozent zu liberalisieren und sich gegenseitig nicht zu diskriminieren. Durch Beschluss des OECE-Rates wurde der Liberalisierungssatz auf 90 Prozent erhöht. Ob dieser bis Ende 1958 befristete Entscheid verlängert werden kann, steht nicht fest.

Wenn das hohe Niveau der intra-europäischen Liberalisierung (im Durchschnitt 83 Prozent) und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung heute auch durchaus natürlich scheinen, so darf man doch nicht vergessen, unter welchen Voraussetzungen dieses Ergebnis erzielt wurde:

a. Der durch die Übernahme der erwähnten Verpflichtungen bedingte teilweise Verzicht auf eine autonome Handelspolitik war nur möglich, weil die OECE allen Mitgliedstaaten eine genügende Garantie für die Reziprozität bieten konnte. Eine Diskriminierung seitens der sechs Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft würde aber diese Grundlage erschüttern, das bisherige Gleichgewicht stören und damit die Voraussetzungen für die bestehenden Verpflichtungen ändern.

b. Die Europäische Zahlungsunion bildete das währungsmässige Gegenstück zur Liberalisierung und gegenseitigen Nichtdiskriminierung. Ohne dieses multilaterale Verrechnungssystem, das die Transferabilität der Währungen sichert und den Mitgliedern automatische Kredite verschafft, wären die bisher in der OECE erzielten Fortschritte kaum denkbar. Dieser Zusammenhang ist sowohl im Abkommen über die Europäische Zahlungsunion als auch im Liberalisierungskodex ausdrücklich verankert.

Zur Wahrung ihrer handelspolitischen Interessen muss die Schweiz darauf achten, dass das Gleichgewicht zwischen den beiden Elementen der intra-europäischen Handelsbeziehungen nicht gestört wird. Sollte die Reziprozität auf dem Handelsgebiet durch zollmässige Diskriminierungen seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchbrochen werden, so stellt sich für unser Land schon heute die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen es überhaupt an der Europäischen Zahlungsunion weiter teilnehmen könnte.

Im Falle eines Inkrafttretens der Freihandelszone auf den 1. Januar 1959 müsste das Abkommen über die Europäische Zahlungsunion wahrscheinlich der neuen Lage angepasst werden. Der Entscheid über die notwendigen Änderungen ist aber vom Entscheid über das Inkrafttreten der Zone nicht zu trennen.

Der Stand der Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone und über die erforderlichen Änderungen der Zahlungsunion lässt gegenwärtig nicht klar voraussagen, welches die Lage am 1. Januar 1959 sein wird. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dass die Situation sich ziemlich rasch entwickelt und dass Vereinbarungen getroffen werden können, welche erlauben, auch in Zukunft eine Diskriminierung unter den Mitgliedstaaten der OECE zu vermeiden. Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, den Bundesrat zu ermächtigen, die Beteiligung der Schweiz an der Union jedenfalls um sechs Monate zu verlängern und ihm gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, einer Verlängerung um insgesamt zwölf Monate zuzustimmen, wenn er findet, dass die Lage dies erfordert.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen, dem beigefügten Entwurf zu einem Bundesbeschluss Ihre Zustimmung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Mai 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion und die Verlängerung des bisherigen Kredites der Schweiz an die Europäische Zahlungsunion

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1958,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Bundesrat wird ermächtigt:

1. der Verlängerung der schweizerischen Quote in der Europäischen Zahlungsunion um sechs Monate, d. h. bis 31. Dezember 1958 oder um ein Jahr, d. h. bis 30. Juni 1959 zuzustimmen.
2. für den Ausgleich des vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1958 bzw. bis 30. Juni 1959 entstehenden Rechnungsüberschusses der Schweiz gegenüber der Europäischen Zahlungsunion die bereits durch Bundesbeschluss vom 18. Juni 1952 bewilligten, nicht ausgenützten Kredite weiterhin zur Verfügung zu stellen.

3832

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Europäischen Zahlungsunion und die Verlängerung des bisherigen Kredites der Schweiz an die Europäische Zahlungsunion (Vom 23. Mai 19...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7589
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1958
Date	
Data	
Seite	1000-1017
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.